

## Umfang der zahnärztlichen Leistungen nach § 4 AsylbLG

# Hinweise und Erläuterungen für den behandelnden Zahnarzt

Anspruch auf vertragszahnärztliche Behandlung besteht für Leistungsberechtigte nach § 4 Abs. 1 S. 1 und 3 AsylbLG nur, soweit diese bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen erforderlich ist.

### Leistungen im Rahmen des § 4 AsylbLG ohne vorherige Genehmigung des Kostenträgers (Positivliste):

Ä1 Ber;  
01 U – nur, wenn für gezielte Schmerzbehandlung unverzichtbar  
03 Zu;  
Ä 161 Inz1;  
Ä 925a-d (Rö2, Rö5, Rö 8, Stat);  
Ä935a-d;  
8 ViPr;  
10 üZ;  
11 pV;  
12 bmf;  
13a-d (F1, F2, F3, F4);  
25 Cp;  
26 P;  
27 Pulp;  
28 VitE;  
29 Dev;  
31 Trep1;  
32 WK;  
34 Med  
35 WF  
36 Nbl1;  
38 N;  
40 I;  
41a-b (L1, L2);  
43 X1;  
44 X2;  
45 X3;  
46 XN;  
47a Ost1;  
48 Ost2;  
49 Exz1;  
51a-b (Pla1, Pla0);  
105 Mu;  
106 sK.  
107 Zst- nur, wenn für gezielte Schmerzbehandlung unverzichtbar

**Sind darüber hinausgehende Leistungen erforderlich, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Kostenträgers erbracht werden.** Liegt diese nicht vor, kann die Übernahme insoweit entstandener Kosten ausgeschlossen sein.

### **Akuter darüber hinausgehender Behandlungsbedarf**

#### **Eil-Genehmigung:**

Muss nach zahnärztlicher Auffassung für eine adäquate Behandlung einer akuten Krankheit oder von Schmerzzuständen zwingend eine Leistung erbracht werden, die nicht in oben genanntem Nummernkatalog aufgeführt ist, wird der behandelnde Zahnarzt gebeten, sich zur Einholung einer telefonischen Eil-Genehmigung unverzüglich mit dem zuständigen Kostenträger in Verbindung zu setzen.

#### **Ausnahmen:**

Ist eine entsprechende vorherige Kontaktaufnahme nicht möglich (z.B. bei Unerreichbarkeit des Kostenträgers) oder dem Patienten gegenüber nicht zumutbar (insbesondere bei besonders schwerwiegenden Verläufen), gilt die nicht vom Nummernkatalog abgedeckte Leistung ausnahmsweise als vorläufig genehmigt. Der behandelnde Zahnarzt wird in diesem Fall darum gebeten, die erbrachte Leistung, möglichst unter Angabe der Patienten-ID - und mit besonderer Begründung für die unverzügliche Erforderlichkeit der Maßnahme umgehend dem Kostenträger per E-Mail anzuzeigen, damit eine zeitnahe Nachprüfung und Abrechnung erfolgen kann.

Tel./E-Mail: Regierungspräsidium Karlsruhe

Regelmäßige tel. Erreichbarkeit für Eilgenehmigungen: Mo - Fr, 9:30-11:30 Uhr:

0721 / 72585 - 215

0721 / 72585 - 216

Nachträgliche Anzeige bei Nichterreichbarkeit: E-Mail an [KrankenhilfeLEA@rpk.bwl.de](mailto:KrankenhilfeLEA@rpk.bwl.de)

### **Besonderheiten bei Kinder unter 14 Jahren**

Es sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die unmittelbar geeignet sind, den Kindern drohende Schmerzen oder Komplikationen von Zahnschäden zu ersparen. In diesen Fällen darf die Entfernung nicht erhaltungswürdiger Zähne und die Versorgung mit Zahnfüllungen daher auch schon dann (und ohne vorherige Genehmigung durch den Kostenträger) durchgeführt werden, wenn nicht bereits akute Schmerzen vorliegen.

Ausgeschlossen: Maßnahmen der Prophylaxe und kieferorthopädische Behandlungen (letztere nur mit vorheriger Genehmigung durch den Kostenträger).

Die Kosten für eine Vollnarkose werden für Kinder unter 12 Jahre ohne vorherige Genehmigung übernommen, wenn diese nicht mit dem Zahnarzt zusammenarbeiten und deshalb unter örtlicher Betäubung nicht behandelt werden können.